

# Erklärung

Betrifft:

Friedhof

Grablage

Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter lt. Registereintrag (Familienname, Vorname)

## Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Verwandtschaftsverhältnis zur/zum bisherigen Nutzungsberechtigten

## Ich beantrage

- das Nutzungsrecht auf meinen Namen umzuschreiben.
- die Ausfertigung einer Ersatz-Graburkunde, weil die Original-Urkunde verloren gegangen ist.
- das Nutzungsrecht umzuschreiben auf:

Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich gebe mein Einverständnis für die Beisetzung von:

Familienname, Vorname

Anschrift der/des Verstorbenen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Von dem auf Seite 2 auszugsweise wiedergegebenen Inhalt der Friedhofssatzung habe ich Kenntnis genommen.**

**Ich versichere, dass in der dort genannten Reihenfolge vor mir nutzungsberechtigte Personen nicht vorhanden sind.**

- An der Übernahme des Nutzungsrechtes bin ich nicht interessiert.
- Sonstige Personen, die ein Recht auf Übernahme des Nutzungsrechtes haben, sind mir nicht bekannt.

Folgende Person kommt nach § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung nach mir als Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger der/des Nutzungsberechtigten in Frage:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin mit der Umschreibung des Nutzungsrechtes auf meinen Namen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des neuen Nutzungsberechtigten

## 68/4 – Friedhof

1. Dem Antrag wird zugestimmt.
2. Graberwerbsunterlagen sind berichtigt.
3. \_\_\_\_\_ Euro Gebühr vereinnahmt bei Buchungsstelle \_\_\_\_\_
4. ZdA.

# Auszug wichtiger Bestimmungen der Friedhofssatzung

## Aus Abschnitt IV – Grabstätten

### § 15 – Wahlgrabstätten

(1) An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ihre Lage wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich

1. bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
2. zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 5 Jahren, sofern gleichzeitig ein Vertrag zur dauernden gärtnerischen Pflege abgeschlossen wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel auch mehrmals wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebührensatz.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für die Dauer von mindestens 10 Jahren möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfach- oder Tiefgräber.

Eine Wahlgrabstätte ist in der Regel 250 x 130 cm groß. Das fertige Grabbeet ist bei einstelligen Wahlgrabstätten in der Regel 250 x 100 cm groß. Bei jeder weiteren Wahlgrabstätte beträgt die Größe des Grabbeetes in der Regel 250 x 130 cm.

In einem Einfachgrab kann ein Sarg bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Ruhefrist (§ 11) erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nach-/wiedererworben wird.

In jeder Wahlgrabstätte können neben einem Sarg max. 4 Urnen bestattet werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist (§ 11) erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nacherworben wird. In einem Tiefgrab kann einmalig ein weiterer Sarg bestattet werden.

Einfachgräber können, wenn Lage und Bodenverhältnisse es gestatten, nachträglich mit Zustimmung des Friedhofsamtes in Tiefgräber umgewandelt werden.

In ausgewählten Wahlgrabstätten kann das Friedhofsamt die Anlage von Urnengemeinschaftsgrabstätten genehmigen.

(3) Eine Wahlgrabstätte 1. Größe ist mindestens 300 cm lang und 130 cm breit; ihr Grabbeet ist 300 x 100 cm groß. Wahlgrabstätten in Sonderlage bestehen aus mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage oder mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Die Grablagen sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**(4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Die/Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsamt jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.**

(5) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt erteilt, dass die/der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt das Eigentum und den Alleinbesitz am Grabmal und den sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 3 auf Wunsch gegen Wertersatz auf die Stadt überträgt.

Die/Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung des Friedhofsamtes als Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Andernfalls sind beim Ableben der/des Nutzungsberechtigten nachstehende Personen in dieser Rangfolge berechtigt, ihren Eintritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner
3. volljährige Kinder
4. Eltern
5. volljährige Geschwister
6. Großeltern
7. volljährige Enkelkinder
8. die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren Person. Wird von der Eintrittsberechtigung binnen eines Monats nach Aufforderung durch das Friedhofsamt kein Gebrauch gemacht, entfällt das Eintrittsrecht.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb gegen die Stadt nicht gestellt werden.

(6) Erklärungen nach Abs. 5 bedürfen der Schriftform und sind von bzw. gegenüber dem Friedhofsamt abzugeben. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

**(7) Jede/Jeder Nutzungsberechtigte hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf ihren/seinen Namen lautende Urkunde auf sie/ihn umgeschrieben wird.**

(8) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, über andere Bestattungen zu entscheiden und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist untersagt.

# Erklärung

Betrifft:

Friedhof

Grablage

Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter lt. Registereintrag (Familienname, Vorname)

## Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Verwandtschaftsverhältnis zur/zum bisherigen Nutzungsberechtigten

## Ich beantrage

- das Nutzungsrecht auf meinen Namen umzuschreiben.
- die Ausfertigung einer Ersatz-Graburkunde, weil die Original-Urkunde verloren gegangen ist.
- das Nutzungsrecht umzuschreiben auf:

Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich gebe mein Einverständnis für die Beisetzung von:

Familienname, Vorname

Anschrift der/des Verstorbenen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Von dem auf Seite 2 auszugsweise wiedergegebenen Inhalt der Friedhofssatzung habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass in der dort genannten Reihenfolge vor mir nutzungsberechtigte Personen nicht vorhanden sind.**

- An der Übernahme des Nutzungsrechtes bin ich nicht interessiert.
- Sonstige Personen, die ein Recht auf Übernahme des Nutzungsrechtes haben, sind mir nicht bekannt.

Folgende Person kommt nach § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung nach mir als Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger der/des Nutzungsberechtigten in Frage:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin mit der Umschreibung des Nutzungsrechtes auf meinen Namen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des neuen Nutzungsberechtigten

# Auszug wichtiger Bestimmungen der Friedhofssatzung

## Aus Abschnitt IV – Grabstätten

### § 15 – Wahlgrabstätten

(1) An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ihre Lage wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich

1. bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
2. zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 5 Jahren, sofern gleichzeitig ein Vertrag zur dauernden gärtnerischen Pflege abgeschlossen wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel auch mehrmals wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebührensatz.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für die Dauer von mindestens 10 Jahren möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfach- oder Tiefgräber.

Eine Wahlgrabstätte ist in der Regel 250 x 130 cm groß. Das fertige Grabbeet ist bei einstelligen Wahlgrabstätten in der Regel 250 x 100 cm groß. Bei jeder weiteren Wahlgrabstätte beträgt die Größe des Grabbeetes in der Regel 250 x 130 cm.

In einem Einfachgrab kann ein Sarg bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Ruhefrist (§ 11) erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nach-/wiedererworben wird.

In jeder Wahlgrabstätte können neben einem Sarg max. 4 Urnen bestattet werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist (§ 11) erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nacherworben wird. In einem Tiefgrab kann einmalig ein weiterer Sarg bestattet werden.

Einfachgräber können, wenn Lage und Bodenverhältnisse es gestatten, nachträglich mit Zustimmung des Friedhofsamtes in Tiefgräber umgewandelt werden.

In ausgewählten Wahlgrabstätten kann das Friedhofsamt die Anlage von Urnengemeinschaftsgrabstätten genehmigen.

(3) Eine Wahlgrabstätte 1. Größe ist mindestens 300 cm lang und 130 cm breit; ihr Grabbeet ist 300 x 100 cm groß. Wahlgrabstätten in Sonderlage bestehen aus mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage oder mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Die Grablagen sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**(4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Die/Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsamt jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.**

(5) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt erteilt, dass die/der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt das Eigentum und den Alleinbesitz am Grabmal und den sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 3 auf Wunsch gegen Wertersatz auf die Stadt überträgt.

Die/Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung des Friedhofsamtes als Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Andernfalls sind beim Ableben der/des Nutzungsberechtigten nachstehende Personen in dieser Rangfolge berechtigt, ihren Eintritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner
3. volljährige Kinder
4. Eltern
5. volljährige Geschwister
6. Großeltern
7. volljährige Enkelkinder
8. die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren Person. Wird von der Eintrittsberechtigung binnen eines Monats nach Aufforderung durch das Friedhofsamt kein Gebrauch gemacht, entfällt das Eintrittsrecht.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb gegen die Stadt nicht gestellt werden.

(6) Erklärungen nach Abs. 5 bedürfen der Schriftform und sind von bzw. gegenüber dem Friedhofsamt abzugeben. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

**(7) Jede/Jeder Nutzungsberechtigte hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf ihren/seinen Namen lautende Urkunde auf sie/ihn umgeschrieben wird.**

(8) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, über andere Bestattungen zu entscheiden und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist untersagt.